

**Auszug aus dem
Gesellschaftsvertrag des Kreiskrankenhauses Torgau „Johann
Kennmann“ gGmbH**

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder werden vom Kreistag widerruflich bestellt. Für den Fall der Entsendung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat, deren Anzahl auf maximal 3 Sitze beschränkt ist, wird deren Amtszeit auf die Dauer ihres Mandats im Kreistag begrenzt.
- (2) Die Benennung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages Nordsachsen sind, erfolgt für die Zeit von fünf Jahren. Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Entlassung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung ist jederzeit möglich. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Nachfolge bestimmt ist.
- (4) Für Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Regelungen der §§ 394, 395 AktG entsprechend.